

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 14.07.2015

Der Markt Euerdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Euerdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Euerdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt samt Anlage am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Euerdorf vom 19.04.1999 samt Anlage (VGem-Amtsblatt Nr. 17 vom 30.04.1999) außer Kraft.

Euerdorf, den 14.07.2015

P. Schießler
Erste Bürgermeisterin

Anlage Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwundersersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug	2,40 Euro
b) Gerätewagen Licht (Lichtmastfahrzeug)	2,80 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	4,40 Euro
d) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	7,70 Euro
e) Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	5,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

f) Mehrzweckfahrzeug	17,80 Euro
g) Gerätewagen Licht (Lichtmastfahrzeug)	21,50 Euro
h) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	80,50 Euro
i) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	140,10 Euro
j) Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	88,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 Euro
b) Tauchpumpe	15,00 Euro
c) Be- / Entlüftungsgeräte	20,00 Euro
d) Stromerzeuger 5kVA	20,00 Euro
e) Schweinwerfer oder Powermoon	15,00 Euro
f) Mehrzwecksauger	19,00 Euro
g) Wärmebildkamera	20,00 Euro
h) Motorsäge	15,00 Euro
i) Umluftabhängiges Atemschutzgerät	28,00 Euro
j) Dreiteilige Schiebeleiter	25,00 Euro
k) Druckschlauch (C oder B)	3,50 Euro (pro Kalendertag 10,00 Euro)

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|------------|
| a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 Euro |
| b) einen sonstigen Bediensteten | 13,70 Euro |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarmierungen

Nachfolgend genannte Einsätze werden dem Verursacher pauschal mit 300,00 Euro in Rechnung gestellt. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

- a) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei technischen Defekten ab der zweiten Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde.
- b) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei unsachgemäßem Umgang ab der zweiten Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde.
- c) Fehlalarm bei vorsätzlicher Auslösung ab der ersten Alarmierung.